

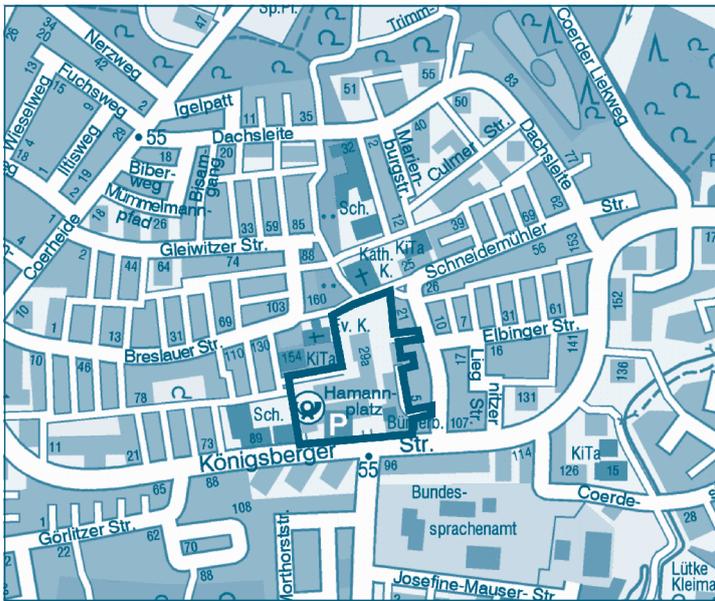
# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Genehmigung und Wirksamkeit der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Coerde im Bereich Hamannplatz
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 557: Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz
- ▶ Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/nördlich der Weseler Straße und Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/nördlich der Weseler Straße
- ▶ Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/nördlich der Weseler Straße und Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/nördlich der Weseler Straße
- ▶ Beschluss zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609: Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg
- ▶ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)
- ▶ Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)
- ▶ Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Stellplatzsatzung der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2020
- ▶ Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster
- ▶ Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabschluss 2017 gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW
- ▶ Unterhaltung von Gräbern
- ▶ Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-West
- ▶ Kommunalwahlen am 13. 9. 2020 – Einteilung des Wahlgebietes „Stadt Münster“ in Wahlbezirke
- ▶ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW



## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 557: Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz



Übersichtsplan Nr. 2:  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 557

Der vom Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 557 „Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 557 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 557 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

1. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/nördlich der Weseler Straße und Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/nördlich der Weseler Straße



Übersichtsplan Nr. 3:  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 268

Die vom Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2019 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268 in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2019 in diesem Zusammenhang außerdem beschlossen hat, seinen Beschluss vom 21. 2. 2007 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268 aufzuheben.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 268 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

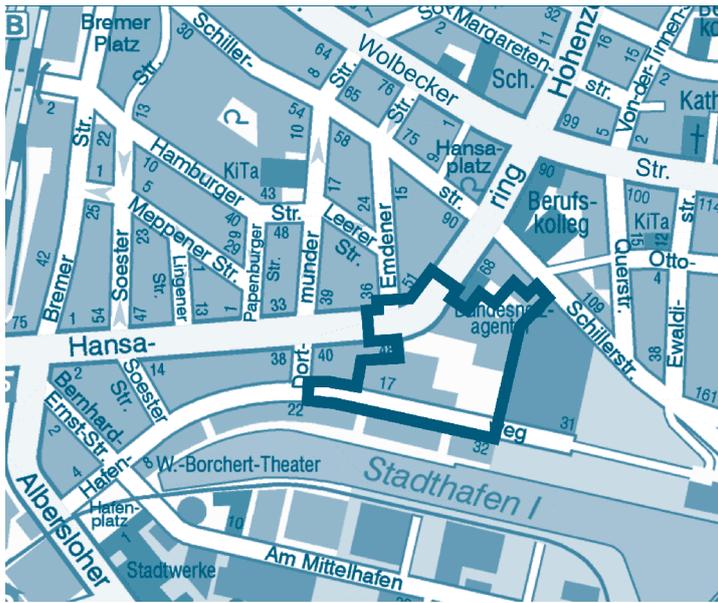
Münster, den 18. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



## Beschluss zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg



Übersichtsplan Nr. 5:  
Bereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 12. 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte, im Stadtteil Hafen im Bereich Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg zu ändern (97. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

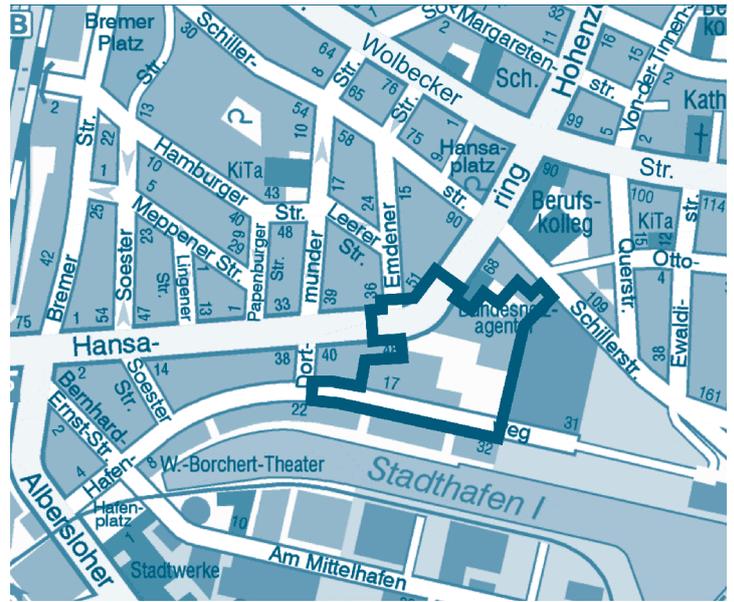
Die Abgrenzung des Bereichs der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 18. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609: Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg



Übersichtsplan Nr. 6:  
Bereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 609).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 147,

Flurstücke 361, 378, 727, 898, 933, 935, 945, 946, 947, 961, 962,

Teile der Flurstücke 883, 884, 897,

Flur 148,

Teile der Flurstücke 647, 683.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Münster, den 18. Dezember

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 16. 12. 2019

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2019 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NRW, S. 250/SGV NRW 74) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

In § 2 Abs. 2 und Abs. 4 werden die Querverweise „§ 8 Abs. 6 der Abfallsatzung“ geändert in „§ 8 Abs. 7 der Abfallsatzung“.

### Artikel 2

Der Gebührentarif zu Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

1 Person/Grundstück (§ 8 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung)

		(nachrichtlich: bisherige Fassung)
35 l / 2	33,84 € / a	29,64 € / a
35 l	67,80 € / a	59,40 € / a
60 l	116,40 € / a	102,00 € / a
90 l	174,60 € / a	153,00 € / a
120 l	232,80 € / a	204,00 € / a
240 l	465,60 € / a	408,00 € / a
660 l	1.280,40 € / a	1.122,00 € / a
770 l	1.493,76 € / a	1.308,96 € / a
1.100 l	2.133,96 € / a	1.869,96 € / a

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

1 Person/Grundstück (§ 8 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung)

		(nachrichtlich: bisherige Fassung)
35 l / 2	54,24 € / a	47,16 € / a
35 l	108,48 € / a	94,44 € / a
60 l	186,00 € / a	162,00 € / a
90 l	279,00 € / a	243,00 € / a
120 l	372,00 € / a	324,00 € / a
240 l	744,00 € / a	648,00 € / a

2. In Ziff. 1.9 Satz 4 wird der Querverweis „§ 8 Abs. 6 Abfallsatzung“ geändert in „§ 8 Abs. 7 Abfallsatzung“

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 16. 12. 2019

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2019 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV NRW, S. 202), §§ 8, 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) in der Fassung vom 21. 6. 1988 (GV NRW, S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. 4. 2017 (GV NRW, S. 442), § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. 4. 2017 (BGBl. I, S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. 7. 2017 (BGBl. I, S. 2234), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), und des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. 7. 2017 (BGBl. I, S. 2234) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufgaben und Ziele/Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

(1) Die Stadt nimmt durch die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- das Recycling und die sonstige Verwertung (stofflich und energetisch) und
- die Beseitigung von Abfällen.

Hierzu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns sowie die Abfallberatung. Ferner fallen die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet darunter.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) sind Abfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle.

(4) Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Abfälle, die überwiegend aus Metall oder Kunststoff bestehen, keine Verkaufsverpackungen sind, beim privaten Endverbraucher in haushaltsüblichen Mengen anfallen, von ihrer Größe her über einen 2-Rad-Behälter entsorgt sowie über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können.

(5) Leichtverpackungen sind restentleerte Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien, die beim privaten Endverbraucher anfallen.

(6) Zur Erprobung neuer Abfallsammel-, Verwertungs- oder Gebührensysteme kann die Stadt Münster Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 2 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten einen Anschluss- und Benutzungszwang zu installieren, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.

(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigen-

tümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von Sammlung, Transport und Entsorgung ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht enthalten sind und die die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen (§ 16 Abs. 1) nicht erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die genannten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und an den von der Stadt eingerichteten Recyclinghöfen angenommen werden.
2. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Gesetz zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, soweit sie nicht aufgrund von § 22 VerpackG von der Stadt miterfasst werden oder die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung an der Rücknahme mitwirkt.
3. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle abgefahren werden (z. B. Erdaushub, Bauschutt, Baumischabfälle, Steine und Betonteile).

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, diese nach den Vorschriften des KrWG und des Landesabfallgesetzes zu entsorgen.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen gilt dies nur für Abfälle zur Beseitigung.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Dasselbe gilt für Eigentümer von Grundstücken, die von Unternehmen/Institutionen im Sinne des § 8 Abs. 4 Ziffer 1 genutzt werden, soweit dort Abfälle zur Beseitigung anfallen (Anschlusszwang). Hierfür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG und des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, da anderenfalls die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgung gefährdet und eine erhöhte Gebührenbelastung durch mangelnde wirtschaftliche Auslastung von städtischen Abfallverwertungs- und entsorgungsanlagen zu besorgen wäre.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken nach Abs. 1 und 2 sowie jeder andere Abfallbesitzer auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung (letzteres betrifft Abfälle zur Verwertung nur aus privaten Haushaltungen nach Abs. 1) der städtischen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf pflanzliche Abfälle aus Hausgärten. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (z. B. Osterfeuern) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang für stoffgleiche Nichtverpackungen und Papier/Pappe/Kartonage aus privaten Haushalten wird entweder über die Behälter nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 dieser Satzung oder über die Nutzung der städtischen Recyclinghöfe erfüllt.

#### **§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn sie ihre Abfälle selbst verwerten (Eigenverwertung). Das

Vorliegen der Voraussetzungen ist den AWM schriftlich nachvollziehbar und schlüssig mitzuteilen. Eine Eigenverwertung wird dabei nur dann anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige die Abfälle auf dem eigenen oder einem eigennutzbaren Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG verwerten kann. Im Falle der Eigenverwertung von organischen kompostierbaren Abfällen, die ansonsten der Biotonne zuzuführen wären, ist ein eigenes oder eigennutzbare Grundstück mit ca. 25 m<sup>2</sup> unversiegelter Fläche je Wohneinheit erforderlich; im Einzelfall kann auf Antrag eine sonstige Befreiung erfolgen, wenn dies aus organisatorischen Gründen von den AWM für erforderlich gehalten wird.

(2) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Privathaushaltungen anfallen, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und wenn die Stadt erklärt, dass überwiegende öffentliche Interessen einer Eigenverwertung nicht entgegenstehen (vgl. § 2 Abs. 3 dieser Satzung). Die Voraussetzungen der Eigenverwertung sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Sie wird u. a. nur dann anerkannt, wenn mindestens 50 % Eigentumsanteil an solchen Anlagen besteht.

(3) Die AWM behalten sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen der o. g. Ausnahmetatbestände vor Ort zu überprüfen.

(4) Der Benutzungszwang entfällt ebenfalls

- für Abfälle, die nach § 3 ausgeschlossen sind, sowie
- für nicht gefährliche Abfälle, die entweder durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder die durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs. 3 KrWG dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

#### **§ 7 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Abfallbehälter für Restmüll (§ 12 Abs. 12) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l (wird seit dem 1. 1. 1995 nicht mehr neu aufgestellt) und 1.100 l.
2. Abfallbehälter für organische Abfälle (Biotonne, § 12 Abs. 3) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l und 240 l.
3. Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen aus privaten Haushaltungen (Papiertonne, § 12 Abs. 2) in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l.
4. Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen nach § 1 Abs. 4 und § 12 Abs. 7 in den Größen 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l (Wertstofftonnen) bzw. die von der Stadt im Einzelfall zur Verfügung gestellten orangenen Wertstoffsäcke, die auch zur Erfassung von Leichtverpackungen genutzt werden dürfen.
5. Unterflurcontainer für Abfälle gem. Ziff. 1 – 4 in den Größen 1 m<sup>3</sup>, 2 m<sup>3</sup>, 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>.

6. Depotcontainer für Alttextilien (§ 12 Abs. 9), Depotcontainer für Elektroschrott (§12 Abs. 8).

(2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag gemäß § 9 Abs. 1 bereitgestellt sind, oder an den Recyclinghöfen entgegengenommen.

(4) Für anfallende Gartenabfälle können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Gartenabfallsäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Sperrgut bereitgestellt sind.

(5) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Innenbehälter wird durch die Stadt Münster gestellt. Die Herrichtung ist mit den AWM abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.

### § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.

(2) Für Rest- und Biomüll aus Haushaltungen ist insgesamt mindestens ein Behältervolumen von 15 l pro Woche und Person vorzuhalten. Bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für organische kompostierbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 ist eine Reduzierung auf weniger als 10 l Restmüll pro Woche und Person ausgeschlossen. Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und verpflichtet sich diese Person, den zur Verfügung gestellten kleinstmöglichen Restmüll- und/oder Biobehälter von 35 l nur zur Hälfte zu befüllen, so wird auf Antrag die entsprechende Leistungsgebühr nach der Abfallgebührensatzung um die Hälfte reduziert.

(3) Die Wertstofftonne gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 4 wird entsprechend dem angemessenen Volumenbedarf der stoffgleichen Nichtverpackungen und Leichtverpackungen zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden Wertstoffsäcke in vergleichbarer Anzahl zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne/n nicht zumutbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein zusätzliches Abfallgefäß Brandschutzregeln nicht eingehalten oder

Fluchtwege versperrt würden. Der Antrag muss schriftlich und begründet erfolgen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn durch eine Prüfung und Inaugenscheinnahme durch einen Mitarbeiter der AWM festgestellt wird, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Für die Abfuhr von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht verwertet werden, wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten als Maßstab ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

1. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution		je Platz/ Beschäftigtem/ Bett	Einwoh- nergleich- wert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1
b)	Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
c)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
e)	Gaststätten, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigtem	2
h)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5

2. Beschäftigte im Sinne der Ziff. 1 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende)

einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

3. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den nächsten vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
4. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das gemäß Ziff. 1 – 3 berechnete Behältervolumen auf das insgesamt zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
5. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt Münster legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Liegt das gemäß Abs. 2 und 4 ermittelte Mindestvolumen zwischen zwei Behältergrößen, besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der nächst kleineren oder einer größeren Behältergröße bzw. Behälterkombination.

(6) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus oder erfüllt der Grundstückseigentümer nicht seine Verpflichtung nach §§ 5, 8 Abs. 1 und beantragt er trotz schriftlicher Aufforderung nicht die erforderlichen Abfallbehälter, so hat er deren Aufstellung durch die Stadt zu dulden.

(7) Die Stadt kann in Einzelfällen für zwei angrenzende Grundstücke Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zulassen (Nachbarschaftstonne). Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück der Behälter aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich das Recht einzuräumen, dieses zu dem o. g. Zweck zu betreten. Diese Erlaubnis ist der Stadt im Original oder in beglaubigter Ablichtung zu übergeben.

### **§ 9 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Abfallsäcke und Wertstoffsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen.

(2) Für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Standplatz auf dem Grundstück im Einvernehmen mit den AWM festzulegen. Die Abfallbehälter, mit Ausnahme derjenigen Papier- und Wertstofftonnen, die kleiner als 660 l sind (sogenannte 2-Rad-Behälter), werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein,
2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
3. der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein,
4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein; das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, bei Stufenrampen höchstens 1:4 betragen. Abfallbehälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Rauminhalt werden nicht über Rampen transportiert,
5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet werden,
6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit, für 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Abfallbehälter 1,50 m breit sein, und etwaige Türen müssen festgestellt werden können,
7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Abfallbehälter werden auf Anforderung gegen einen Gebührenaufschlag auch über einen längeren Transportweg vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen. Abfallbehälter dürfen nicht auf Baumscheiben abgestellt werden.

(3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.

(4) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.

(5) Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Abs. 2 als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigen-

tümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 10 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von den AWM, den von ihr beauftragten Dritten sowie sonstigen Vertragspartnern der AWM gestellt und unterhalten. Sie bleiben deren Eigentum. Wesentliche Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Austausch von Deckeln) bedürfen vorab der Genehmigung der AWM. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Veränderung geeignet ist, Schäden an Sachen der AWM oder Dritter herbeizuführen oder die Durchführung der Abfallentsorgung in sonstiger Weise nicht unerheblich zu beeinträchtigen.

(2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter, Depotcontainer oder Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung nach dieser Satzung eingefüllt werden; Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht derart in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verdichtet werden, dass die Schütffähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in ihnen zu verbrennen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, insbesondere die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstandenen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Auf Antrag stellen die AWM Filterdeckel für Biotonnen sowie Schlösser für Abfallbehälter gegen Gebühr zur Verfügung.

### § 11 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Abfallbehälter nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bis 5 werden 14-täglich geleert. Für Restmüllbehälter mit einem nutzbaren Rauminhalt von 660 l, 770 l und 1.100 l sowie für Unterflurcontainer nach § 7 Abs. 1 Ziff. 5 können auch eine ein- bis dreimal wöchentliche Leerung sowie Sonderleerungen vereinbart werden. Biotonnen werden wöchentlich geleert.

(2) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 6.30 bis 19 Uhr vorgenommen. Die von der Stadt für die Entleerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine werden in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z. B. Home-

page: [awm.stadt-muenster.de](http://awm.stadt-muenster.de)) bekanntgegeben. Unterbleibt die Entleerung wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt, soweit dies betrieblich möglich ist. Bei zweimal wöchentlicher Entleerung gilt dies nur, wenn die Entleerung zweimal nacheinander in einer Woche entfällt. Ansonsten wird die Entleerung an dem nächsten dafür bestimmten Wochentag vorgenommen.

(3) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Eigentümers, dessen Vertreters oder eines Dritten liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

### § 12 Getrennthaltung von Abfällen

(1) Alle Nutzer der städt. Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle und schadstoffhaltige Abfälle vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle oder Wertstoffe, gemäß § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung in den Restmüllbehälter oder in einen dafür nicht bestimmten Wertstoffsammelbehälter einzufüllen. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Papier/Pappe/Kartonagen sind in der Papiertonne bereitzustellen oder zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(3) Pflanzenabfälle (nicht holzig) und organische Küchenabfälle, deren sich der Besitzer entledigen will, sowie Speiseabfälle, die in geringen, haushaltsüblichen Mengen Erzeugnisse oder Tierkörperenteile i. S. d. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) enthalten, sind der Biotonne zuzuführen. Die Entsorgung größerer als haushaltsüblicher Mengen richtet sich nach dem TierNebG. Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken, als Sperrgut oder die Anlieferung an den Recyclinghöfen unberührt. Der Biotonne dürfen keine als kompostierbar bezeichneten Materialien wie Folienbeutel, Mülltüten, Einweggeschirr und Verkaufsverpackungen sowie keine nicht kompostierbaren Abfälle zugeführt werden.

(4) Pflanzenabfälle (holzig) sind entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.

(5) Möbelholz, das nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurde, ist entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (Altholzklasse A4, z. B. Gartenmöbel, Sandkästen, Kleintierställe) ist getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

(6) Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die aus privaten Haushaltungen stammen und nicht vom Handel zurückgenommen wurden, sind getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Zur Entsorgung von Altgeräten ande-

rer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verpflichtet.

(7) Stoffgleiche Nichtverpackungen sind in der Wertstofftonne/im Wertstoffsack bereitzustellen oder zu den städtischen Wertstoffhöfen zu bringen.

(8) Altglas und Elektrokleingeräte sind getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(9) Alttextilien sind getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen. In die Alttextilcontainer dürfen ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Schuhe [paarweise gebündelt], Strickwaren, Wolldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen) in Säcken verpackt eingeworfen werden.

(10) Schadstoffhaltige Abfälle (z. B. Akkus, Batterien, Farben, Lacke, Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) sind getrennt zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen. Weitere Wertstoffe (Flachglas, Hartkunststoffe, Metalle, Korken, Fahrradreifen, CDs, Toner-Kartuschen, Kabel sowie nicht restentleerte Dispersionsfarbemeier) werden an den Recyclinghöfen getrennt angenommen. Die Stadt kann generell oder im Einzelfall die Abgabe weiterer Abfälle zulassen.

(11) Kleintierstreu muss über die Biotonne (organisch) bzw. die Restmülltonne (mineralisch) entsorgt werden.

(12) Nicht unter Abs. 2 – 11 erfasste Abfälle sind der Restmülltonne zuzuführen.

(13) Abfallbehälter, deren Inhalt nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 12 entspricht, sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt – sofern möglich – eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll.

### § 13 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte (einschl. Send) sowie Straßenfeste, Sport- und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Münster stattfinden.

(2) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die anfallenden Abfälle wie folgt getrennt werden können:

1. Papier und Pappe ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
2. Alle Bioabfälle sind in Biotonnen oder kompostierbaren Papiersäcken zu sammeln; die gefüllten Säcke sind anschließend zu den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zu bringen.
3. Restmüll ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.

(3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden in Abstimmung mit den AWM bereitgestellt.

### § 14 Krankenhausspezifische Abfälle

(1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vernichtet werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

(2) Sonstige Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeitsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:

1. Spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern,
2. alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung über die Abfallbehälter zuzuführen.

(3) Alle Krankenanstalten sowie das Zentralklinikum dürfen ihre Abfälle nur in gesonderten Containern zum Entsorgungszentrum transportieren bzw. transportieren lassen.

### § 15 Sperrgut

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, sowie Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4) werden bis zu einer Gesamtmenge von 5 m<sup>3</sup> pro Haushalt einmal monatlich getrennt abgefahren. Fällt der monatliche Abholtag auf einen Feiertag, so fällt die Sperrgutabfuhr in diesem Monat ersatzlos für den entsprechenden Abfuhrbereich aus. Bei landwirtschaftlichen Einzelhöfen wird das Sperrgut nur dann abgefahren, wenn der Abfallbesitzer dies bei den AWM entsprechend beantragt. Die in Frage kommenden Grundstückseigentümer werden benachrichtigt.

(2) Sperrige Abfälle, die lose sind (Strauchwerk, Bodenbeläge wie Laminat und Teppich) sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Bei Strauchwerk darf die Größe der einzelnen Bündel 1,3 m x 0,5 m nicht überschreiten. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4) werden nur abgefahren, wenn sie zugebunden/verschlossen sind und ihr Gewicht 25 kg nicht überschreitet. Sperrgut, das nicht gefahrlos verladen werden oder das Transportfahr-

zeug beschädigen kann, wird nicht abgefahren; dies gilt grundsätzlich für

- Bauelemente (z. B. Bauschutt, Badewannen, Dämmmaterial u. ä.)
- Bäume (auch Wurzeln, Ballen),
- behandeltes Altholz (Klasse A4),
- Flachglas und Spiegel,
- Problemabfälle,
- Kartons.

(3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen) werden nach schriftlicher Terminvereinbarung im Einvernehmen mit den AWM gesondert abgeholt.

(4) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben müssen. Baumscheiben sind von Sperrgut freizuhalten.

## § 16 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:

1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
3. Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage (MRA), Zum Heidehof 52
4. Biologische Verwertungsanlage (BVA), Zum Heidehof 52

(2) Die Stadt betreibt folgende Wertstoffhöfe:

1. Recyclinghof Entsorgungszentrum Münster (EZM), Zum Heidehof 80
2. Recyclinghof Eulerstraße, Eulerstraße 8
3. Recyclinghof Hiltrup, Glasuritstraße 1a
4. Recyclinghof Roxel, Nottulner Landweg 66
5. Recyclinghof St. Mauritz, Pleistermühlenweg 118
6. Recyclinghof Handorf, Lützwowstraße 120
7. Recyclinghof Wolbeck, Eschstraße 79
8. Recyclinghof Mecklenbeck, An der Hansalinie 21
9. Recyclinghof Gievenbeck, Bernings Kotten 9
10. Recyclinghof Nienberge, Waltruper Weg 3a
11. Recyclinghof Kinderhaus, Von-Humboldt-Straße 50

(3) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen und der Recyclinghöfe fest und gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z. B. Homepage: [awm.stadt-muenster.de](http://awm.stadt-muenster.de)) bekannt.

## § 17 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfälle, die nach § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von ihren Besitzern im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen (§ 16) anzuliefern.

(2) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf nicht gestört wird. Im Übrigen richtet sich die Be-

nutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

(3) Jeder an die städt. Abfallentsorgung angeschlossene Nutzer ist berechtigt, der Überlassungspflicht nach § 5 unterliegende verwertbare Abfälle, Problemabfälle sowie Sperrgut, soweit sie aus Haushaltungen stammen, selbst den Abfallentsorgungsanlagen gebührenfrei zuzuführen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Recyclinghöfe eingerichtet. Restmüll wird an den Recyclinghöfen nur in Abfallsäcken nach § 7 Abs. 3 oder gegen eine entsprechende Gebühr angenommen. Baustellenrestabfälle mit Inertstoffanteil sowie Inertstoffe sind von der Annahme an den Recyclinghöfen mit Ausnahme des Recyclinghofes Zum Heidehof ausgeschlossen.

(4) Astbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach vorheriger Absprache mit den AWM getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

## § 18 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen Auskünfte erteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber eines Unternehmens/einer Institution im Sinne des § 8 Abs. 4 Ziffer 1 haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle unmittelbar zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

## § 19 Zutrittsrecht und Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Münster/AWM haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 KrWG dazu ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Münster/AWM ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(4) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

## § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## § 21 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen gelten Abfälle, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG).

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Recyclinghöfen angenommen sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Dies gilt auch für die Recyclinghöfe.

## § 22 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personenverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

## § 23 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster erhoben.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht geregelten Vorschriften handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallsäcke oder Abfallbehälter vorzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter, Depotcontainer oder Abfallsäcke einfüllt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin verdichtet bzw. verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter einfüllt,
7. entgegen § 10 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
8. entgegen den Vorgaben der § 12 Abs. 1 bis 12 Abfälle nicht getrennt hält, Abfallbehälter falsch befüllt und/oder nicht den dafür eingerichteten Sammelsystemen oder Recyclinghöfen zuführt,
9. entgegen § 13 die Möglichkeit der Abfalltrennung bei Großveranstaltungen nicht gewährleistet,
10. entgegen § 15 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtage so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
11. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt verbringt,
12. entgegen § 17 Abs. 1, 2, 4 verwertbare Abfälle, asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle nicht getrennt zu den Abfallentsorgungsanlagen nach § 16 Abs. 1 bringt oder durch andere Abfälle verunreinigt,
13. seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 18 nicht nachkommt und/oder den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Münster/AWM das Zutritts- und Prüfungsrecht nach § 19 verweigert,
14. entgegen § 21 Abs. 4 angefallene Abfälle, Abfallbehälter oder -säcke durchsucht oder wegnimmt,
15. entgegen § 22 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 13. 12. 2002 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14. 12. 2018 außer Kraft.

# Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Münster

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

## Annahmekatalog für Abfälle am Entsorgungszentrum Münster

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07 *	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohr-abfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 10	Metallabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfit Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 05 *	andere Basen
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 03	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	andere Teilchen und Staub
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05 *	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07 *	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 05	Abfälle aus Prozessen thermischer Verzinkung
11 05 02	Zinkasche
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
12.01.20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Öl-abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 04 *	Oxidierende Stoffe a.n.g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- oder Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscharze

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 03	andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Fußnoten/Erläuterungen:

\* gefährliche Abfallart gemäß § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 16. 12. 2019

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV NRW, S. 202), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 2016 (GV NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. 7. 2019

(GV NRW, S. 341) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. 7. 2016 (GV NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2019 (GV NRW, S. 341) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 11. 12. 2019 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

#### 1. Schmutzwassergebühr

- 1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m<sup>3</sup> 2,10 €  
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,22 €/m<sup>3</sup>  
verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,88 €/m<sup>3</sup>)
- 1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

#### 2. Niederschlagswassergebühr

- 2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr 0,73 €
- 2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1 0,15 €
- 2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1 0,37 €
- 2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2 0,08 €

#### 3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS

- 3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m<sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1) 1,22 €
- 3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m<sup>3</sup> 0,97 €

#### 4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers

eine Grundgebühr je Entleerung von 48,40 €

- und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m<sup>3</sup>
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 7,93 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben 5,48 €

**5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm 2,11 €**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

**Satzung zur Änderung der Gewässer- gebührensatzung der Stadt Münster vom 16. 12. 2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV NRW, S. 202), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I, S. 2.54) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 2016 (GV

NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. 7. 2019 (GV NRW, S. 341) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 11. 12. 2019 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

Unterhaltungsbereich		€/ha	
		versiegelte Fläche	übrige Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	92,90	1,78
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	159,70	2,70
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	76,88	1,73
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritiz-Altenberge“	175,49	2,30
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	314,01	1,61
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	123,45	6,72

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Stellplatzsatzung der Stadt Münster

vom 16. 12. 2019

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 7. 2018 (GV NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. 3. 2019 (GV NRW, S. 193) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW, S. 202), folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Münster. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen vor.

## § 2

### Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze herzustellen. Bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen von bauaufsichtlich zugelassenen Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen.

(2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. §§ 13, 88 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) bleiben unberührt.

## § 3

### Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlagen werden Bestandteil dieser Satzung.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist unter Berücksichtigung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermitteln und kann wie folgt reduziert werden:

- um 20 % für Bauvorhaben innerhalb der Altstadt und des östlichen Bahnhofbereichs (hoher ÖPNV-Anteil), der Bereich ist in Anlage 3 gekennzeichnet,

- um 15 % für Bauvorhaben, die innerhalb eines Einzugsradius von 300 m einer Bushaltestelle mit 10-Minuten-Takt liegen,
- um 10 % für Bauvorhaben, die innerhalb eines Einzugsradius von 300 m einer Bushaltestelle mit 20-Minuten-Takt liegen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zur Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann im Einzelfall die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen (§ 48 Abs. 3 Satz 7 BauO NRW 2018).

(7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau und/oder Neubau eines vorhandenen Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall aufgrund besonderer Maßnahmen (Mobilitätskonzept) ganz oder anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

## § 4

### Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern. Wenn besondere Gründe der Nutzung oder des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Aufladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

(4) Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. (§ 48 Abs. 3 Satz 6 BauO NRW 2018)

(5) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(6) Fahrradabstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Dies ist gegeben, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen,
3. in der Regel Fahrrädern einen Schutz gegen

Witterung bieten,

4. eine Grundfläche für ein Standardfahrrad von mindestens 0,75 m (Lenkerbreite) x 2,0 m (Fahrradlänge) haben,
5. den Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern von mindestens 0,75 m einhalten, alternativ können mit Anlehnbügel in Abstand von 1,25 m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden,
6. die jeweils notwendigen Verkehrsflächen von mindestens 1,80 m (Bewegungsfläche für Standardfahrrad) haben und
7. generell an jedem zehnten Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderrädern, bzw. Fahrrädern mit Anhängern genügen. (Grundfläche: mindestens 1,30 m x 2,50 m, zzgl. notwendiger Verkehrsfläche von 2,30 m).

## § 5

### Ablösung

Die Herstellung notwendiger Stellplätze kann nach Maßgabe der „Satzung der Stadt Münster über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind (Stellplatzablösesatzung)“ vom 14. 12. 2018 (Amtsblatt der Stadt Münster, 2018, S. 235), abgelöst werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit (§ 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018) kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 86 Abs. 3 BauO NRW 2018).

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

## Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Im Außenbereich sind die Höchstzahlen der Richtzahlen anzusetzen.

### Richtzahlen Kfz-Stellplätze

1	Wohngebäude		Besucheranteil
1.1	Wohnungen < 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Stpl. je 4 Wohnungen	ohne
1.2	Wohnungen ≤ 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Stpl. je 2 Wohnungen	ohne
1.3	Wohnungen > 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Stpl. je Wohnung	ohne
1.4	Wohnungen > 150 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung, wobei 1 Stpl. als sogenannter gefangener Stellplatz angelegt werden kann	ohne

1.5	Öffentlich geförderte Wohnungen	1 Stpl. je 2 Wohnungen	ohne
1.6	Studentenwohnheim mit Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Räume für Freizeitgestaltung, Gemeinschaftsküchen u. dgl.)	1 Stpl. je 5 Kleinwohnungen, nach Nr. 1.1	ohne
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Plätze	(Besucheranteil 75 %)
1.8	Altenheime und Pflegeheime	1 Stpl. je 10 – 15 Plätze mind. 3 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 – 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	(Besucheranteil 20 %)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stpl. je 20 – 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mind. 3 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 – 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)
3.2	Verkaufsstätten mit 800 – 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 – 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	(Besucheranteil 75 %)
3.3	Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 – 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, für die über 2000 m <sup>2</sup> hinausgehende Verkaufsfläche: 1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	(Besucheranteil 75 %)
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 – 10 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 – 30 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 200 – 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.5	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche	
5.6	Tennisanlagen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.7	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.9	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 – 5 Boote	
5.10	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 – 18 m <sup>2</sup> Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	(Besucheranteil 75 %)
6.2	Tanzlokale/Diskotheken	1 Stpl. je 6 – 12 m <sup>2</sup> Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	(Besucheranteil 75 %)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 – 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	(Besucheranteil 75 %)
6.4	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.	
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	(Besucheranteil 75%)
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser</b>		
7.1	Universitätsklinik	1 Stpl. je 3 Betten	(Besucheranteil 50 %)

7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 – 6 Betten	(Besucheranteil 60 %)
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre	
8.3	Schulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 15 Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 20 – 30 Kinder, mind. 2 Stpl.	
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 – 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungen- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 – 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	3 Stpl., zusätzlich Stellplätze nach 3.1	
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.	
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Stpl.	

## Anlage 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

### Richtzahlen Fahrradabstellplätze

<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		<b>Besucheranteil</b>
1.1	Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche	(Besucheranteil 20 %)
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	(Besucheranteil 20 %)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mind. 3 Stpl.	(Besucheranteil 70 %)
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten mit zentrenrelevantem Sortiment	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 – 10 Sitzplätze	(Besucheranteil 80 %)
4.2	Mehrzweckhallen, Kinos	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
4.3	Kirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	
5.2.1	Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	(Besucheranteil 90 %)
5.2.2	Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zusätzlich 1 Stpl. je weitere 50 Besucherplätze	(Besucheranteil 90 %)

5.2.3	Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen	Einzelfallprüfung	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucher	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.4.1	Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	(Besucheranteil 80 %)
5.4.2	Spiel- und Sporthallen mehr als 500 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze, für die ersten 500 Besucherplätze, zusätzlich 1 Stpl. je weitere 50 Besucherplätze	(Besucheranteil 80 %)
5.5	Freibäder	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	(Besucheranteil 90 %)
5.6	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	(Besucheranteil 90 %)
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	(Besucheranteil 80 %)
5.8	Minigolfplätze	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	(Besucheranteil 80 %)
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stpl. je Bahn	(Besucheranteil 80 %)
5.10	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	(Besucheranteil 80 %)
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	(Besucheranteil 90 %)
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 10 Betten	(Besucheranteil 90 %)
6.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.	
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser</b>		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen und Altenpflegeheime	1 Stpl. je 30 Betten	(Besucheranteil 60 %)
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</b>		
8.1	Allgemein bildende Schulen	1 Stpl. je 2 Schüler	(Besucheranteil 10 %)
8.2	Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 4 Schüler	(Besucheranteil 10 %)
8.3	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	(Besucheranteil 10 %)
8.4	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	4 Stpl. je Gruppe	(Besucheranteil 10 %)
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 3 Angebotsplätze	(Besucheranteil 90 %)
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 10 Beschäftigte	(Besucheranteil 20 %)
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	(Besucheranteil 20 %)
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.	(Besucheranteil 90 %)

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe



Übersichtsplan Nr. 7: Anlage 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Münster, Zone mit hohem ÖPNV-Anteil

## Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 16. 12. 2019

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2019 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, 610), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. 12. 1975 (GV NRW, S. 706/SGV NRW, 2061) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

- auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) 2,76 €
- auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 5,58 €“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2020 vom 16. 12. 2019

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 11. 12. 2019 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
<b>Normalstunde:</b>	38,60 €	38,21 €	32,54 €
<b>1/6 Stundensatz</b>	6,43 €	6,37 €	5,42 €
<b>Zeitzuschläge je Stunde:</b>			
Nachtarbeit 21 – 6 Uhr	20%	3,52 €	3,41 €
Samstags 13 – 21 Uhr	20%	3,52 €	3,41 €
Sonntags	25%	4,40 €	4,27 €
24. und 31. 12. ab 6 Uhr	35%	6,16 €	5,97 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135%	23,78 €	23,04 €
Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.			
<b>II. Sachkosten je Stunde:</b>			
Anfahrtpauschale Kehrmaschine			21,00 €
		<b>je 1/6 Stunde</b>	<b>je Stunde</b>
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst		2,33 €	14,00 €
Lkw bis 7,5 t		1,67 €	10,00 €
Lkw über 7,5 t		4,00 €	24,00 €

Kehrmaschine	4,67 €	28,00 €
Kleinkehrmaschine	5,00 €	30,00 €
Radwegbetreuungsgerät	2,25 €	13,50 €
Pressmüllwagen	4,50 €	27,00 €
<b>III. Allgemeines</b>		
Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten <b>1/6 Stundensatz</b> zugrunde gelegt. Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.		
<b>IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen</b>		
a) Altholz A I – III		90,00 €/t
b) Altholz A IV		150,00 €/t
c) Wurzelstöcke		45,00 €/t
d) Flachglas		70,00 €/t
e) Reifen		2,50 €/Stück
f) Grünabfälle		45,00 €/t
g) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung		190,00 €/t
h) Mineralwolle		700,00 €/t
i) Asbestabfälle		220,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben. Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2019  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## **Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster vom 16. 12. 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 11. 4. 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV NRW, S. 90) hat der Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen, die zuletzt mit Beschluss vom 11. 12. 2019 geändert wurde:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. 2. 2003 (GV NRW, S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von Wohnungslosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. 5. 1980 (GV NRW, S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangseinrichtungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen. Die Übergangseinrichtungen stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) vom 2. 9. 2008 (BGBl. I, S. 1798) oder vergleichbare sonstige Unterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 5. 8. 1997 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung dar.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte in Münster**

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen.

Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Münster nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist

berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind.

Wurde benutzungsberechtigten Personen das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen, kann ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren. Auf die Erhebung der Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt 136,20 € pro Person.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer 63,93 €.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen,

bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem 1. Tag des Monats, der dem Datum der Zuweisung nach § 3 Abs. 2 folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft gemäß § 3 Abs. 2 zugewiesen wurde.

(2) Benutzungsberechtigte Personen aus dem Personenkreis des AsylbLG sind von der Gebührenschuld nach Absatz 1 befreit, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt. Entsteht durch die Erhebung der Gebühren eine Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG, können ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden.

#### **§ 6 Sicherheit oder Ordnung**

(1) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.

(2) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.

(3) Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist nichteingewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte dürfen nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.

(4) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlich sehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.

(5) Die Haltung und das Mitführen von Tieren sind in den Unterkünften untersagt.

(6) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 15. 11. 2016 (GV NRW, S. 966) in Verbindung mit § 17 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 21. 6. 2019 (BGBl. I S. 846) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorgaben des § 6 dieser Satzung verstößt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster in der Fassung der Änderungen vom 1. 1. 2017 außer Kraft.

### **Anlage zu § 2 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster**

#### **Bestand der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose:**

Bahlmannstraße 9 – 19  
Borghorstweg 19 – 23  
Borkstraße 13a  
Böttcherstraße 3 – 3f  
Buldernweg 42  
Dahlweg 116  
Dingbängerweg 7 – 7e  
Dülmener Straße 53 – 55  
Friedrich-Ebert-Straße 1  
Grevener Straße 217  
Gronowskistraße 42  
Hafkhorst 36  
Hakenesheide 18 – 20a  
Havixbecker Straße 72  
Heidestraße 8, 10, 12  
Hoher Heckenweg 170 – 184  
Holunderweg 103 – 111  
Im Sundern 61  
Johanniterstraße 20  
Käthe-Ernst-Weg 16 – 26  
Landsberger Straße 13  
Marie-Curie-Straße 3 – 3e  
Mauritzheide 1  
Nieberdingstraße 23  
Nieberdingstraße 30b  
Nordkirchenweg 48/50  
Robert-Bosch-Straße 22  
Roxeler Straße 340  
Sandfortskamp 6 – 12  
Schaumburgstraße 13  
Schwarzer Kamp 59/61  
Theißingstraße 17  
Tönskamp 8 – 14  
Vennheideweg 25  
Von-Esmarch-Straße 12  
Von-Esmarch-Straße 53 – 73, 81 – 83  
Waltermannstraße 11 – 13  
Wangeroogeweg 18  
Wangeroogeweg 9 – 19  
Warendorfer Straße 265, 267, 269  
Westfalenstraße 242

Wienburgstraße 120a  
Willingrott 49b – 49g  
Zum Schultenhof 3

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabchluss 2017 gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW**

Aufgrund des § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 9. 10. 2019 folgendes beschlossen:

Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss **2017** der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.213.293.028,86 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 26.910.195,93 € (§ 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW). Dem Oberbürgermeister wird für den Gesamtabchluss **2017** durch die Ratsmitglieder Entlastung erteilt.

#### **Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabchluss 2017 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 116 Abs. 4 i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 9. Dezember 2019  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

### Waldfriedhof Lauheide

I 9	625 RG
II 19	1095 RG
VIII 2	77 RG
VIII 2	89 RG
VIII 2	96 RG
VIII 4	158 RG
VIII 4	170 RG
VIII 4	193 RG
VIII 5	243 RG
VIII 5	254 RG
VIII 5	322 RG
VIII 7	417 RG

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 4. 4. 2020 wird das Grab gemäß § 35 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. 6. 2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 19. November 2019  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Matthias Peck  
Stadtrat

## Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-West

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Bezirksvertretung Münster-West gewählte **Herr Raimund Köster** ist am 24. November 2019 verstorben. Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der SPD ist

**Frau Ute Hagemann, Osthofstraße 22, 48163 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW, S. 454/ber. S. 509), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV NRW, S. 202), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab **11. 12. 2019** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder bzw. jede Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 11. Dezember 2019  
Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## Kommunalwahlen am 13. 9. 2020 – Einteilung des Wahlgebietes „Stadt Münster“ in Wahlbezirke

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Münster am 5. 12. 2019 das Wahlgebiet „Stadt Münster“ für die Kommunalwahlen 2020 – wie bisher – in 33 Wahlbezirke eingeteilt hat.

Eine Kartendarstellung, aus der sich die Grenzen der Wahlbezirke ergeben, hängt **bis zum 13. 1. 2020** in den Bekanntmachungskästen des Stadthaus 1, Klemensstraße 10, und der Bezirksverwaltungen Münster-Nord, Münster-Ost, Münster-Südost, Münster-Hiltrup sowie Münster-West aus.

Sie kann außerdem **bis zum Wahltag** im Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt –, Klemensstraße 10, Zimmer 116, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Münster, den 12. Dezember 2019  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor und stellv. Wahlleiter

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster

## I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. 8. 1993 (GV NRW, S. 592/ber. 967), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 9. 10. 2019 (GV NRW, S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen auf.

## II. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020, d. h. für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen gelten

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. 4. 2019 (GV NRW, S. 202),
- das Kommunalwahlgesetz im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. 4. 2019 (GV NRW, S. 202), sowie
- die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung vom 31. 8. 1993 (GV NRW, S. 592/ber. S. 967), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 9. 10. 2019 (GV NRW, S. 602).

## III. Wahltag

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 9. 2019 (MBI NRW 2019, S. 494) finden die allgemeinen Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen am **13. 9. 2020** statt.

## IV. Vorbemerkungen und Vordrucke

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt –, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Raum 120, Telefon 0251 492-3305 oder 492-3307 kostenlos während der allgemeinen, nachstehend aufgeführten Dienststunden oder nach besonderer Vereinbarung in Empfang genommen werden können:

Montag, Dienstag, Mittwoch, 8 bis 16 Uhr

Donnerstag, 8 bis 18 Uhr

Freitag, 8 bis 12 Uhr

Darüber hinaus stellt die Stadt Münster für Wahlvorschlagsträger den Zugriff auf die Internet-Plattform „Parteienkomponente“ der Anwendungssoftware „Votemanager“ bereit, mit der die Wahlvorschläge und Vertrauenspersonen erfasst und die für das Wahlvorschlagsverfahren notwendigen Vordrucke produziert werden können. Die erfassten Daten können dem Wahlamt zur Weiterverarbeitung digital zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Vordrucke für Unterstützungsunterschriften dauert ein bis zwei Arbeitstage.

Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge – 16. 7. 2020 – bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.

Die Vorschriften zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie der Bezirksvertretungen nehmen jeweils Bezug auf die entsprechenden Regelungen für die Wahl des Rates. Zur besseren Übersicht und zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier zuerst die Wahl des Rates behandelt.

## V. Wahl des Rates

### 1. Rechtliche Grundsätze

Die maßgebliche Bevölkerungszahl für die Kommunalwahlen richtet sich gemäß § 78 Abs. 1 der KWahlO nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht ist. Nach dieser amtlichen Fortschreibung hatte die Stadt Münster zu diesem Stichtag 306.795 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 KWahlG in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 250.000, aber nicht über 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt 66 Vertreterinnen und Vertreter, davon 33 in den Wahlbezirken. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Rat werden einerseits in Form einer relativen Mehrheitswahl in den 33 Wahlbezirken und andererseits in einer ausgleichenden Verhältniswahl aus Reservelisten, gleichfalls 33 Vertreterinnen und Vertreter, gewählt.

### 2. Wahlgebiet

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster ist das Wahlgebiet.

Der Wahlausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 5. 12. 2019 das Wahlgebiet in 33 Wahlbezirke

eingeteilt, die wie folgt auf die sechs Stadtbezirke verteilt sind:

Stadtbezirk Münster-Mitte:

Kommunalwahlbezirke 1 bis 13

Stadtbezirk Münster-Nord:

Kommunalwahlbezirke 14 bis 16

Stadtbezirk Münster-Ost:

Kommunalwahlbezirke 17 bis 19

Stadtbezirk Münster-Südost:

Kommunalwahlbezirke 20 bis 22

Stadtbezirk Münster-Hiltrup:

Kommunalwahlbezirke 23 bis 26

Stadtbezirk Münster-West:

Kommunalwahlbezirke 27 bis 33

Die 33 Kommunalwahlbezirke sind zur Durchführung der Wahl jeweils in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet und ein Wahlvorstand einberufen.

Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 20. 12. 2019 wird gemäß § 6 KWahlG die räumliche Abgrenzung der Kommunalwahlbezirke veröffentlicht.

### 3. Wahlberechtigung

Für die Wahl in Münster ist gemäß § 7 KWahlG wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, d. h. am oder vor dem 13. 9. 2004 geboren ist und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 28. 8. 2020 in Münster seine bzw. ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Münster hat.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### 4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist gemäß § 12 Abs. 1 KWahlG,

- jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, das heißt am 13. 9. 2002 oder früher geboren ist und
- seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag, das heißt bis spätestens zum 13. 6. 2020, in Münster seine oder ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine oder ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich in Münster aufhält und keine Wohnung außerhalb von Münster hat.

Nicht wählbar ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 5. Verbot der Tätigkeit in mehreren Wahlorganen

Niemand darf in mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der

Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein. Andere Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Kommunalwahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerberinnen und Bewerber).

## 6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### 6.1 Wahlbezirke

#### 6.1.1 Wahlvorschläge für die Wahlbezirke gemäß § 15 KWahlG

Beim Wahlleiter der Stadt Münster können **bis zum 59. Tag vor der Wahl**, das heißt bis **Donnerstag, 16. 7. 2020, 18 Uhr**, Wahlvorschläge für die Wahl in den 33 Wahlbezirken der Stadt Münster eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschäftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Sofern eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 14. 9. 2019 – laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus NRW im Bundestag vertreten ist, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung – 14. 9. 2019 – ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

in Wahlbezirken von 5.000 bis 10.000 Einwohnern von 10, in Wahlbezirken von mehr als 10.000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, – Unterstützungsunterschriften –. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern bzw. Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist gegenüber dem Wahlamt nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der oder die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

**Anmerkung:** Es wird empfohlen, die Einreichung von Unterstützungsunterschriften rechtzeitig vorzunehmen, bzw. die Wahlberechtigung zeitgerecht prüfen zu lassen.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin, sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer oder seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Vertrauenspersonen sollen den Wahlvorschlag im Prüf- und Zulassungsverfahren vertreten.

### **6.1.2 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke**

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin; bei Beamten bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### **6.1.3 Unterzeichnung**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2, S. 1, KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin seine bzw. ihre

Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Für diesen Fall ist der Unterzeichner eine gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO (Bescheinigung des Wahlrechts) beizufügen, dass der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Diese gesonderten Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Behörde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber bzw. die Bewerberin ist zulässig, sofern er bzw. sie im Wahlbezirk wohnt.

### **Unterzeichnung eines Wahlvorschlages von Wahlberechtigten (Unterstützungsunterschriften)**

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2, S. 3, KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers bzw. der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

Die selbständige Vervielfältigung der vom Wahlleiter ausgegebenen und gesiegelten Vordrucke durch den Wahlvorschlagsträger oder durch Dritte ist unzulässig.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner bzw.

der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Wer eine Unterstützungsunterschrift leistet, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Dies bedeutet, dass diese Personen die unter Abschnitt V Ziffer 3 dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen erfüllen müssen.

3. Für jeden Unterzeichner bzw. jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Münster nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er oder sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen bzw. eine andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der oder die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Für die Leistung mehrerer Unterstützungsunterschriften gilt Ziffer 6.1.3 Absatz 2 dieser Bekanntmachung entsprechend. Die gleichzeitige Unterstützung einer Reserveliste, eines Listenwahlvorschlages für die Wahl der Bezirksvertretungen oder eines Wahlvorschlages für die Wahl des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin neben dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk ist zulässig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber oder die Bewerberin ist zulässig, sofern er oder sie im Wahlbezirk wohnt.

5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### **6.1.4 Anlagen zu Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke**

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers bzw. der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO, dass er bzw. sie seiner bzw. ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk der Stadt Münster seine oder ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber bzw. Bewerberin gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung der Stadt Münster, dass der Bewerber oder die Bewerberin wählbar ist. Hierzu ist entweder der separate Vordruck nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO oder der Vordruck nach dem Muster 11a KWahlO zu verwenden,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,

mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a KWahlO gefertigt und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster 10 a der Anlage KWahlO abgegeben werden,

4. die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterzeichnet sein muss,
5. sofern sich Beamte bzw. Beamtinnen oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### **6.1.5 Unterlagen von Parteien zu Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke**

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 4. 9. 2019 – laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Münster hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn:

- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk Münster hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung in Münster,
- im Falle einer über den Regierungsbezirk Münster hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium NRW auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen und der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen werden stets kostenfrei erteilt.

Sofern eine Partei oder Wählergruppe eine ununterbrochene Mitgliedschaft in den oben angeführten Vertretungen über die gesamte Wahlperiode nicht nachweisen kann, weil z. B. im relevanten Zeitraum die Bezeichnung geändert wurde oder durch Umorganisationen ein Zusammenhang nicht mehr offensichtlich ist, hat die Partei oder Wählergruppe gegenüber dem Wahlleiter durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass eine lückenlose Identität zu einer Vorgängerorganisation besteht.

## **6.2 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Reservelisten**

### **6.2.1 Grundsätzliche Vorgaben gemäß § 16 KWahlG**

Für die Reserveliste können nur Bewerber und Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 4. 9. 2019 – laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten aus Münster persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber bzw. eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberin für einen oder eine im Wahlbezirk oder für einen oder eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber bzw. aufgestellte Bewerberin sein soll.

### **6.2.2 Einreichung, Unterzeichnung, Anlagen**

Die Reserveliste soll nach § 31 KWahlO auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge,
- bei Beamten bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber bzw. eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberin für einen oder eine im Wahlbezirk oder für einen oder eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber bzw. Bewerberin sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers bzw. der zu ersetzenden Bewerberin,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber bzw. die zu ersetzende Bewerberin aufgestellt ist.

Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO, d. h. die Vorgaben, die unter Ziffer 6.1.3 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, gelten sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber und Bewerberinnen die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. Hierzu wird auf Ziffer 6.1.4 dieser Bekanntmachung verwiesen.

Der § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO findet Anwendung. Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.1.5 verwiesen.

Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abzugeben. Die Kostenfreiheit gemäß § 26 Abs. 6 KWahlO gilt entsprechend.

Der Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber und Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

## **7. Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen**

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in Münster hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und Bewerberinnen sowie die Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Bewerberinnen sowie den Ersatzbewerbern und Ersatzbewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter oder Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter und Vertreterinnen einberufenen Versammlung in Münster wahlberechtigt ist. Die Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber und

Bewerberinnen sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (d. h. ab dem 1. 3. 2018), die Bewerber und Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die am 20. 12. 2019 erfolgt, zu wählen.

Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber und Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen und zwar unter Einhaltung des oben erläuterten Verfahrens.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers bzw. der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers bzw. der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter bzw. Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter oder die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Bestimmung der Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

## **VI. Wahl des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 46b KWahlG finden auf die Wahl des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin der Stadt Münster die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates (Abschnitt V dieser Bekanntmachung) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Folgenden anderes ergibt.

### **2. Grundsätze des Wahlrechts**

Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gemäß § 46c KWahlG ist gewählt, wer von den gülti-

gen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber oder die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler und Wählerinnen für ihn oder sie entschieden hat.

### **3. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Wählbar ist nach § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wer am Wahltage

- Deutscher oder Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat, das heißt vor dem 14. 9. 1997 geboren ist und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er oder sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltage infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

Bewerber und Bewerberinnen für das Amt des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Stadt Münster oder eines Wahlvorstandes sein.

### **4. Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 75b KWahlO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin auf.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber oder eine Bewerberin enthalten.

Wer gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen für die Wahl in den Rat entsprechend. Die Regelungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG bezüglich Unterstützungsunterschriften finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, das sind mindestens 360 gültige Unterstützungsunterschriften; dieses gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber oder Bewerberinnen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber oder Bewerberin benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen oder keine andere als den gemeinsamen Bewerber bzw. als die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

## 5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages in Münster wahlberechtigt sein. Dies gilt nicht, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin selbst vorgeschlagen hat.

Sofern Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, ist der amtliche Vordruck nach Anlage 14c KWahlO zu verwenden. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Sind bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14c KWahlO nicht alle der an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wäh-

lergruppen aufgeführt, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin mit der Zustimmung zur Bewerbung und der Versicherung, dass er oder sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die vorgenannte Erklärung kann auf dem Vordruck gemäß Anlage 11d KWahlO abgegeben werden. Die Verwendung des separaten Vordruckes gemäß Anlage 12c KWahlO ist alternativ möglich.
- Die Bescheinigung der Wählbarkeit kann ebenfalls auf der Rückseite des amtlichen Musters gemäß Anlage 11d KWahlO oder auf dem separaten Vordruck nach Anlage 13b KWahlO erteilt.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO mit einer Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO.

Für gemeinsame Wahlvorschläge gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 4. 9. 2019 – laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten ist.

## VII. Wahl der Bezirksvertretungen

### 1. Rechtsgrundlagen und Wahlgebiet

Gemäß § 46a KWahlG finden auf die Wahl der Bezirksvertretungen der sechs Stadtbezirke in der Stadt Münster die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates (Abschnitt V dieser Bekanntmachung) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler oder die Wählerin hat eine Stimme, die er oder sie für eine Liste abgeben kann.

Das Gebiet der Stadt Münster ist in sechs Stadtbezirke eingeteilt (siehe hierzu Abschnitt V, Ziffer 2 dieser Bekanntmachung). Jeder dieser sechs Stadtbezirke bildet für die Wahl einer Bezirksvertretung ein eigenes Wahlgebiet. Auf Anforderung stellt der Wahlleiter eine Liste in digitaler oder schriftlicher Form zur Verfügung, über die die Zuordnung von Straßen(teilen) zu den Stadtbezirken und Kommunalwahlbezirken festgestellt werden kann.

## 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (siehe hierzu Abschnitt V, Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

Wählbar für die Bezirksvertretungen sind alle nach Abs. 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu Abschnitt V, Ziffer 4), sowie Wahlberechtigte, die in einem zum Stadtbezirk gehörenden Wahlbezirk als Bewerber oder Bewerberin für die Wahl des Rates aufgestellt sind (siehe hierzu Abschnitt V, Ziffer 2, Kommunalwahlbezirke).

## 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 71 KWahlO fordere ich auf, Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Münster einzureichen.

Für die Bezirksvertretungen der sechs Stadtbezirke

- Münster-Mitte
- Münster-Ost
- Münster-Südost
- Münster-Nord
- Münster-Hiltrup
- Münster-West

kann jeweils ein Listenwahlvorschlag eingereicht werden.

Es können Listenwahlvorschläge nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Vorschriften des § 16 KWahlG finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

- jeder Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss,
- ein Bewerber oder eine Bewerberin, unbeachtlich seiner oder ihrer Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf und
- dass die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten beigefügt ist. Erforderlich sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG in Verbindung mit § 46a Abs. 5 KWahlG 1 vom Tausend der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Stadtbezirk, höchstens jedoch 50 gültige Unterschriften.

Als Bewerber oder Bewerberin in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Münster oder des jeweiligen Stadtbezirkes hierzu gewählt worden ist.

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordruckes der Anlage 11c KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber und Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach § 13

Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Ein Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Sofern ein Bewerber oder eine Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberin für einen anderen dort aufgeführten Bewerber oder für eine andere dort aufgeführte Bewerberin sein soll, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers bzw. der zu ersetzenden Bewerberin,
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der zu ersetzende Bewerber bzw. die zu ersetzende Bewerberin aufgestellt ist.

Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Aus der gemäß § 26 Abs. 3 KWahlO für jeden Unterzeichner des Listenwahlvorschlags zu erteilenden Bescheinigung hat hervorzugehen, dass der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin im jeweiligen Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Dem Listenwahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er bzw. sie seiner oder ihrer Aufstellung zustimmt und dass er oder sie für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Münster seine oder ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Bewerberin gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c KWahlO oder auf einem separaten Formblatt nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung der Stadt Münster, dass der Bewerber oder die Bewerberin in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c KWahlO oder auf einem separaten Vordruck nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber oder Bewerberinnen gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates der Stadt Münster aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen mit den nach § 46a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfer-

tigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Münster beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 b KWahlO abgegeben werden,

- sofern sich Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat oder in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Münster, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Gebiet der Stadt Münster zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt Münster ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Münster hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe b und c KWahlO.

### **VIII. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**

Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

- der Stadt Münster und
- des Landes Nordrhein-Westfalen, die in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über die Stadt Münster befasst sind,

können, soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können, nicht gleichzeitig der Vertretung der Stadt Münster angehören.

### **IX. Abgabe der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge können während der angegebenen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung an der Stelle abgegeben werden, an der die Vordrucke für die Wahlvorschläge an die Wahlvorschlagsträger ausgegeben werden (siehe Ziffer IV dieser Bekanntmachung).

### **X. Fristen, Termine, Hinweise**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Fristen Ausschlusstermine sind. Alle mit den Wahlvorschlägen im Zusammenhang stehenden notwendigen Formulare und ergänzenden Anlagen müssen spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Münster eingereicht werden. Dies der **16. 7. 2020, 18 Uhr**. Werden die Wahlvorschläge persönlich eingereicht, sind diese in dem in Ziffer IV genannten Raum abzugeben.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge früher und so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor dem letzten Abgabetermin behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und können in keinem Fall zur Wahl zugelassen werden, d. h. sie sind nachträglich nicht heilbar.

### **XI. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Mängel an einem Wahlvorschlag können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Bewerberinnen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl, das heißt bis zum 28. 7. 2020, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das Kommunalwahlgesetz NRW oder durch die Kommunalwahlordnung NRW aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung NRW unzulässig sind.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tag vor der Wahl, das heißt bis zum 17. 8. 2020, unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt. Statt des Geburtsdatums wird das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift wird der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Die Staatsangehörigkeit wird nicht bekannt gemacht.

Münster, den 12. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor und stellv. Wahlleiter

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **10. 1. 2020** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 235

### Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Francisco Garcia Navarro, Zum Roten Berge 19, 48165 Münster	5. 12. 2019	32.22 RE MS-PA1419	Bescheid
Avni Fetahaj, Hafensstraße 43, 48153 Münster	4. 12. 2019	32.22.RE VA1/ MS-AF3183	Bescheid
Marko Kokotovic, Am Velper Bahnhof 8, 49492 Westerkappeln	4. 12. 2019	32.22.RE VA1/ MS-MM312	Bescheid
Marcus Daniels, Metzger Straße 73, 48151 Münster	3. 12. 2019	32.22.RE MS-TB1911	Bescheid
Reynier Tamayo Alfonso, Rothenburg 17, 48143 Münster	3. 12. 2019	36.21.0125/174811	Bescheid
Diana El Ali, Hagenauer Weg 8, 48151 Münster	25. 6. 2019	51.42.0113 AL 7184	Bescheid
Julia Boukil, Münsterstraße 24, 48167 Münster	4. 11. 2019	59.2803.033221	Bescheid
Berger, Alina, Catharina-Müller-Straße 8, 48149 Münster	5. 12. 2019	59.3608.149769	Bescheid
Georgi Georgiev, Nienkamp 23, 48147 Münster	6. 12. 2019	16-4004.1438.159.0	Bescheid
Alexandra Scheller und Sidney Schneider, Alte Landstraße 5, 48161 Münster	26. 11. 2019	59.2608.113639	Bescheid
Malick Diakite, Heinrich-Ebel-Straße 26, 48161 Münster	9. 12. 2019	59.2608.220143	Bescheid
Markus Kamp, Albersloher Weg 419, 48167 Münster	7. 10. 2019	59.2212.296351	Bescheid
Neil Kappelhoff, Wolbecker Straße 92, 48155 Münster	10. 12. 2019	32.22 RE MS-TP135	Bescheid
Marcus Kunis, Catharina-Müller-Straße 8, 48149 Münster	14. 11. 2019	59.3613.201363	Bescheid
Patrick Büllles, Schölerbergstraße 24d, 49082 Osnabrück	16. 12. 2019	33 30 0030	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12, E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de  
Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: [www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html). Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.